



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

XIX. Vertrag des Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlau, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thlr. ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

stetigenn denselbenn Vortragk aus Fürflicher hobeitt vnd Obrigkeit etc. — Cölln ann der Sprey, Sontags im heiligenn Pfingstenn, Nach Christi, vnfers liebenn herrnn vnd Seligmachers geburt Taufendt Funffhundert vnd darnach im Funff vnd Sechtzichstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalschen Erbregister von 1595.

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und dem Rathe der Stadt Biesenthal über das Wehr im Strefowfchen See, vom 1. Mai 1567.

Zu wissenn. Nachdem sich Irrungenn Zwischen dem Rathe vnd gemeine des Stedleins Biesenthal ann einem vnd Mattheusenn von Arnimb dofelbst andertheils wegenn eines Fließes vnd Wehres im Strefowfchen Fließ zugetragen, Als seindt dieselben Irrungen heute dato durch die vnterbenantenn dartzu verordente Churfl. Brandenb. Commissarien inn der gutte mit Ihrer beiderseits wissenn vnd vorwilligung verglichenn vnd vertragenn wordenn, Nemlichenn also, das obgedachter Mattheus v. Arnimb das weher inn dem Strefowfchenn Fließ be- haltenn vnd seines gefallens zu bauenn vnd zu besernn macht habenn soll, doch dergestalt, das er darnebenn eine freye Schiffloth dreyer Mannes schuhe langk von dato vber 14 Tage machenn vnd stetiges bleibenn lasse vnd die von Biesenthal vntenn inn dem Fließes Ihres gefallens vnd altenn gebrauch nach mitt denn Seckenn vnd sonstenn fischenn macht habenn sollenn, darann dann Mattheus von Arnimb Sie nicht verhindernn oder einigenn Eintragk thun soll, noch will. Da Sie auch sonstenn anderer Artickell halbenn streitig vnd derselbenn vortragenn wurdenn, So soll doch dieser Verdragk auch damit eingezogenn vnd darinnenn nicht geschwecht noch Vorkurtzett werdenn, Sondernn zu Jedertzeit stet vnd feste vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkom- menn gehalten werdenn, wie sie dann solches zu thun zugefagett, alles getrewlich vnd sonder gefehrde.

Des zu vrkundt habenn wir Arndt Sparr, zu Liechterfelde erbsefenn, vnd Ich Achatius von Brandenburgk, Hoffrath, als verordente Commissarienn, vnser angeborne Pitt- schafftenn hir untenn vffgedruckett. Geschehenn zu Biesenthal, Donnerstags am Tage Philippi vnd Jacobi der weiniger Zall im Siebenn vnd Sechtzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalschen Erbregister von 1595.

XIX. Vertrag des Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlau, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thlr. in Gelde, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigste hochgeborne Furste vnd herr, herr Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, mitt Otto von Arnimb zu Schonermarck vnd Gerfs- walde, vmb seinenn Antheill, Lehen vnd gueter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er,

der Itzgedachte Otto von Arnimb, darauf aus wolbedachtem muthe, guttenn willenn, rath, vorbetrachtung vnd rechter wilsenschaft vor sich vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn vnd gefampte handsträger, hiemit Krafft dieses brieffes hochgedachter J. Churfl. g. derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfurtenn zu Brandenburgk berurtenn seinenn antheill am Haufe vnd Stedtleinn Biefenthal, ann Lehenn vnd guternn, mit Burgerenn, Vhrbedenn, Bier-Ziefenn, Rutenn-, wasser- vnd andernn Zinfenn, auch allenn vnd Jedenn Zubehorungenn, Dörffern, Pauren, Zinfenn, Pechtenn, Diensten, Zehendenn vnd Hühnern, Vorwerckenn, Eckern, Scheffereyen, Vihe-Zuchten, wustenn feldern, heydelendern, heydenn, Puschenn, Wäldern, holtzungenn, Mastungenn, Jagden, Teichenn, Teichstedtenn, Wifewachs, Triftenn, hütung, Weydenn, Fischereyenn, Sehenn, Fliefsenn, Laachenn, Müllenn, Mullenstedtenn, Ober- vnd Niedergerichtenn, Kirchlehenn vnd allenn andernn Zu- vnd angehörungenn, Nutzungenn, Nielsungenn vnd gerechtigkeitenn, wie die Nahmenn habenn mügenn, nichts vberall dauonn ausgehlofsenn, mit sambt Haus, hoff vnd allenn andernn gebewdenn, auch seinenn Antheill ann Burgwällenn, desgleichenn hoppenn-, Baum-, Kretz- vnd Krauttgerten, alles hefage vnd vormuge eines befondern vbergebenen, besiegelten vnd vnterscribenen Erbreghifters vnd wie solchs inn seinen Vierrehenn, grentzenn vnd mablenn gelegenn vnd begriffenn vnd seine Vorfahrenn vnd er das alles bis dahero innegehabt, befehenn, genossenn vnd gebraucht oder ferner hettenn Innehabenn, besitzenn, geniefsenn vnd gebrauchenn mügenn, erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cediret, abgetretten vnd eingereumett, Auch die vnderthanen im Stedtleinn Biefendahl vnd Zugehörigenn Dörffern Ihrer Eyde vnd Psichte erlasenn vnd damit sambt allenn oben Specificirtenn stuckenn, Lehenn vnd guternn vnd dero Zubehörungenn vnd gerechtigkeitenn ann I. Ch. g. gewiesenn, Dasselbe alles nun hinfuro Ihme vnd Sonstenn Jedermenniglich zu habenn, zu besitzenn, zu geniefsenn vnd zu gebrauchenn, vnd obgedachter von Arnimb geredet, Zufaget vnd vorpricht, auch vor sich vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn hiemit inn Krafft dieses brieffes hochermelter I. Churfl. g. vnd I. Churfl. g. erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfurtenn zu Brandenburgk, solches seines Antheills zu Biefenthal vnd dero Zugehörigenn Dörffern vnd gerechtigkeiten vnd aller andernn obbeschriebennn stucken aufer- vnd Innerhalb Rechtens vor Jedermenniglichs hinderung Zu- vnd Ansprache eine gnugsame, Volltendige, krefflige vnd sichere gewehr vor vnd vor zu sein vnd dieselbe Jedertzeit Zu vortretten, Zu benehmen vnd schadlofs zu haltenn. Dagegen vnd hinviederumb habenn hochgedachte Ihre Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommen Marggraffenn zu Brandenburgk hiemit, Krafft dieses brifes, obgenanntenn Otto von Arnimb, seinen Menlichen Leibes Lehens Erbenn vnd derselbenn gefampten handtregerenn Zu gnuiglicher wiederstatung vnd befridung desenn allenn, was er I. Churfl. g. wie obgemelt vberlasenn vnd Cediret, hirnach benante stucke ann gelde, Lebenn vnd güternn, Als nemblich vnd vorfs erste das Jungferenn-Closter Sabini zu Prentzlaw, inn der Newtadt gelegenn, mit gantzlicher befreihung seines des von Arnimbs darauf stehenden Pfandtschillings der 19000 thaler, derer Ir Churfl. G. Ine auch zu gebur Vergnugenn vnd befridigenn lasenn, So woll mit Erblicher vbergebung vnd abtretung der Kornfuhrenn, so die herrschafft vf alle des Closters guttern vnd leutenn bis dahero gehabt vnd gebraucht, sambt allenn vnd Jedenn solchs Closters Zugehörungen etc. —, wie solches alles in Ihren grentzenn, mablenn vnd Rehnenn gelegenn, begriffenn vnd wie es von Graff Wilhelm von Honsteinn seliger gedechtnus Ihme Otto von Arnimb erblich verkaufft wordenn, daruber auch Churfl. g. Consens mit Vorbehalt der wiederlöfung vffgerichtet, allermasenn gedachter Otto von Arnimb dasselbe bisshero Innegehabt, befehenn, genossenn vnd gebraucht,

mit Recht vnd fugk besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn mögenn. Desgleichenn zu Schapow bestehende Gelt-Pechtte vnd dienste vf Stentz Feltens hoff vnd drey huffenn, auch denn Zins vnd dienstgeld vonn der einenn huffenn, so zum Krüge doselbst gelegenn, Also auch die Zwene huffener vnd höfe zu Baumgartenn sambt Ihren Zugehörigenn huffenn, mit Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Zehendenn, hünernn vnd aller gnadenn vnd gerechtigkeit, wie die hiebeuoren zum Ambt Schaufenn vnd Grambtzow gelegenn gewesenn, genosenn vnd gebraucht wordenn; Imgleichenn denn Sukow, bey dem Dorff Fliet gelegenn, mit holz, Midtlendern, Wiesenn, Fischerey, Jagtenn vnd allerlei Weydewerk, huetunge, Weydenn, Triffenn, Mastungenn, auch sambt den darann stossendenn Seenn, denn Kutzenick genandt, wie der inn seinenn Reuirenn vnd vfernn gelegenn, vnd das alles mit allenn Zubehorungen, gnadenn vnd gerechtigkeitenn, nichts ausgenohmmenn, vnd dan auch das holz zu Jacobstorff oder Junferheydenn, sambt denenn darinn gelegenn Seenn, als den Jacobstorff, Kleinenn Aatgast vnd andernn wassernn, mitt aller Zugehörigenn, nutzung vnd gerechtigkeit an hölzungen, Fischereienn, Weydenn, Triffenn, Jagtenn, allerley Weidewerck vnd Mastungenn, nichts ausgenohmmenn, alleine die hohe Wilt-Jagt, wie Solchs richtig abgchalmet vnd vermahlett, auch Ihme denn von Arnimb angewiesenn wordenn, Nebenn deme auch denn gantzenn Ferbitzenn Burgwall, wie der inn seinenn vmbkreiß, Reuirenn vnd Zirckel gelegenn vnd begriffenn vnd dartzu die heidenn Lanckenn vnd wasser vf beidenn Seithenn des Sukows bis mittenn im bemeltenn Burgwall gerade vnd gleich quer vber, vonn einem vfer zum andernn, nach der Melfowfchenn oder Wernitzschenn als der einenn vnd Ferbitzschenn der andernn seitenn warts, wie solches alles abgesteckett, vermahlett vnd Sonstenn allermassenn wie Vorberurte stücke alle inn einem besondern gesiegelten vnd vbergebenenn Erbreigister weiter vrfasset vnd begriffenn, Erblich vnd Eigenthumblich mit allen gnadenn vnd gerechtigkeitenn vbergebenn, Cediret, abgetretten vnd eingereumett, Auch gleichfals die vnderthanenn mit Eyden vnd Pflichtenn, sambt allenn obgesetzten stücken, Lehenn vnd guternn vnd dero Zubehorungen, nichts vberall (dann wie obstehet die hohe Wiltjagt) dauonn ausgeschlossenn, ann gemeltenn Otto vonn Arnimb vnd seine Menliche Leibes Lehens erbenn Weisenn lasenn. Vber dis alles auch habenn I. Churfl. G. vor sich, derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Ihme Otto vonn Arnimb vnd seinenn Menlichenn leibes Lehens erbenn hinfuro Jehrlich ein Schock Kienenn Bawholtz vf dem Biefenthalischenn heydenn, so I. Churfl. G. von denenn vonn Arnimb sembtlichenn bekommen vnd zum hause vnd Stedleinn Biefendahl gelegenn, Erblich zu hebenn vnd folgenn lasenn, gnedigt gewilligt vnd zugesagt. Do aber Ihnenn weite des wegess halbenn solch Bawholtz vonn denn Biefenthalischenn heidenn abzulegenn vngelegenn seinn, oder vorfallen wurde, wollenn vnd sollenn alsdann I. Churfl. G. derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn vf dero vonn Arnimb ansuchenn Ihnenn berurts schock Bawholtz aus der Neumarck oder des ortz gehöltz folgenn vnd bis gegen Lunow, Stutzkow oder Schwedt schwemmen vnd bringenn lasenn. Auch habenn I. Churfl. g. Otto vonn Arnimb vnd seinenn Lehenserbenn eine Vihetriff vber I. Ch. g. grundt vnd Bodenn, ann vnd durch denn Jacobstorff an deme ortte bey dem grossen Aatgast alle Vor sich zu habenn vnd zu gebrauchenn gnedigt gewilligt, wie I. Churfl. G. Ihme aussteckenn vnd anweisenn lasenn. Vnd vber alle diese vorgeschriebene stücke, Lehenn vnd guetter habenn auch hochehrwehnte I. Churfl. G. Otto vonn Arnimb 9000 Thaler gegeben vnd erlegen lasenn, Welche ietzt gemelte 9000 Thaler Otto vonn Arnimb Vor sich vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn an lehenn legen, Auch mitler weill bis solches geschicht einenn wegk wie den andernn

Lehenn feinn vnd bleibenn sollenn Vnd deme allenn nach zusagenn vnd vorseprechenn I. Churfl. g. gleichgestalt vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfursten zu Brandenburgk hiemitt inn diesem brieffe gantz Krefstiglich bey Ihrer Churfl. g. Wirden vnd Trewenn, das Sie oft genantenn Otto von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lehenserbenn vnd gesambtenn handsträgern aller vnd Jedenn obenn Specificirtenn stuckenn, Lehen vnd guetter vnd derofelbenn Zubehörunge vnd gerechtigkeitenn Jedertzeit aufser vnd Innerhalb Rechtens, auch vor Jedermenniglich hinderrungen, zu- oder ansprache eine gnugsame, Volltendige, Krefstige vnd sichere gewehr fur vnd fur feinn vnd fur I. Churfl. g. derselbenn Erben vnd Nachkommen, von Erben zu Erben vortretenn, benehmen, schadlofs haltenn vnd darbey Zur billigkeit schutzenn vnd handhabenn, Auch erwehtenn Otto von Arnimb schriftenn hieruber besondere Lehen vnd gesambte handesbrieffs, Immaßenn er vnd seine Vetterenn die hiebeuornn ann denn guttern Biefenthal gehabt, gebenn vnd Vollanziehenn sollenn vnd wollenn, Welche itzo gemeltenn Lehenn vnd guetter Er Otto von Arnimb vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn vnd gesambte handsträgern hinfuro auch erblich vnd eigenthumblich ohne I. Churfl. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, auch Sonstenn Jedermenniglich Vorhinderung vnd Eintracht habenn, besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn, Auch die itzo vnd Kunftligk Jedertzeit, wenn Sie zu falle kommenn, von I. Churfl. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn zu Lehenn suchenn, nehmenn vnd empfangenn, vnd denn dauonthun vnd dienenn sollenn, doch weiter vnd mehr nicht, dan was er Otto von Arnimb von obgemeltenn seinenn Antheill zu Biefenthal bishero gethan vnd gedienett hatt. Es haben auch I. Churfl. g. bey dieser handlung Otto von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lehenserbenn aus besondern gradenn ein Angefell gewilligt vnd daruber besondere angefels vorschreibung volntzihen vnd zustellenn lasenn. Truge sich auch etwa vber alle Zuorficht zu, das Otto von Arnimb, seine Menliche Leibes Lehenserbenn oder gesambte handstreger vber Kurtz oder lange vorschriebener Kloster als geistlicher gutter halben angefochtenn vnd dem weiter nicht erlichenn gewerett werdenn könte, So habenn vf dem fall Ire Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfursten zu Brandenburgk auch hiemitt Krafft dieses brieffes genantenn denenn von Arnimb alsdann daiegegn anderweitt genuigliche erfattunge ann so viel Lehengutter, so denn Vermeltenn Kloster guttern an gutt vnd werth gleichmefsigk, oder aber ann 31,000 Thalern, die mitt obberurtenn albereit vognugtenn 9000 thalern Zusamenn 40,000 Thaler machenn vnd austragenn, Welchs im am gelegentenn vnd Annehmlichstenn (doch do Sie Zum gelde der 31,000 thaler erwehlenn würdenn, dafselbe vf drey Termine, als inn dreyenn negstenn nach einander folgenden Jahrenn, ohne einige Vorzinsungenn zu erlegen oder zu betzalenn) zu thun Zugefagt vnd versprochen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Des zu vrkundt steter, vester, ewiger, vnwiederrufflicher, gewisser vnd vnuerbruchlicher Haltung, feindt dieser wechfels- vnd Kauffvergleichungen zwene gleichlauts vorfertiget vnd von hochgedachter I. Churfl. g. vnd derselbenn geliebten Sohn, dem auch durchleuchtigstenn Fürstenn vnd herrn, herrn Jochim Fridrichen, Postulirten Administratorm des Primats vnd Ertzstifts Magdeburgk, Markgraff zu Brandenburgk etc., mit der Chur- vnd Fürstlichen Daumringk fur Ihre Chur- vnd F. g. derselbenn Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, auch von ostgenantenn Otto von Arnimb vor sich vnd seine Lehenserben vnd gesambte handsträger, mit seinen angebornen Pittschafft besiegelt vnd mitt eigenen handen vnderscrieben vnd haben I. Churfl. g. das eine Exemplar ann sich behaltenn vnd das ander Otto von Arnimb zustellen

lassen. Geschehenn vnd gegeben zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlösers vnd Seligmachers geburt im 1577. Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1595.

XX. Vertrag des Kurfürsten mit Franz von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheils für Besitzungen in Grünthal, Tempelfelde, Löhme, Zur Wese, Börnicke u., vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, dafs der Durchleuchtigste, hochgeborne Furst vnd herr, herr Johans Georg etc. mit Frantzenn von Arnimb seins Antheils, Lebenn vnd guetter halbenn zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er, der itzo gedachte Frantz von Arnimb, darauff aus wollbedachtenn muthe, gutenn willenn, Raht, Vorbetrachtunge vnd rechter wissenschaft vor sich vnd seine Menliche leibes Lebenserbenn hiemit Krafft dieses brieffes hochgedachter I. Churfl. g., derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk berurtenn seinenn Antheil am haufe vnd Stedleinn Biesenthal am Lehenn vnd gutterenn mit Burgerenn, Vhrbedenn, Bier-Zyfenn, Rutenn-, Walsern- vnd andern Zinfenn, Pechten, Diensten, Auch zugehörigenn Dörffern, Paurenn, Zinfenn, Pechten, Dienstenn, Zehendenn, Rauch- vnd Pachtthünern, vorwercken, Eckern etc., nichts vberall dauonn, dann alleinn seinenn antheill vnd Zustandt an denn Dörffern Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhme, Zur Wese, die Feldmarck Gratzow ausgezogen etc. — Erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cedirett, abgetretten vnd eingereumett etc. — Daiegnn auch hinwiderumb habenn hochgedachte Ihre Churfl. g. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk hiemit Krafft dieses Brieffes obgenanten Frantz von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lebens-Erbenn vnd derselbenn gefambtenn handstregern Zu genuglicher widerstatung vnd befridunge dessen allenn, was er Ihren Churfl. g. wie obgemelt vberlassenn vnd Cedirett, aller seiner Vettern, als Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfen geuettern vnd Brudern von Arnimb antheil Leben vnd gutter ann vorherurtenn Dörffern Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhmen, Zur Wese vnd der Feldmarck Gratzow mittsamt dem gantzen Dorffe Börnicke mit allenn Zugehörigenn, gnadenn vnd gerechtikeitenn, wie die inn beschlossenen grentzen vnd mahlenn begriffenn, Auch sambt der Hafen- vnd Fuchs-Jagd, desgleichenn Entenschlege, allerley Weydewergk vnd andern vf denselbenn Feldern, Inmassenn solches alles Ihr Churfl. g. von gemeltenn Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfenn von Arnimb erblich vnd eigenthumblich behandelt, erlangt vnd an sich gebracht, Sie auch dasselbe bishero inne gehabt, besessenn, genossenn vnd gebraucht oder ferner hättenn Inhabenn, besitzenn, geniessenn vnd gebrauchenn mögenn; Imgleichenn vor seinenn antheill Wiefewachs zu Biesendahl, so er I. Churfl. g. mit vbergebenn, Neun vnd Sechtzig Morgenn Wiefewachs inn vnd ann denn horstenn vnd vf der Lutkenn heydenn außserhalb der Wiltbahne gelegenn, wie ihme solches zugemessenn vnd angewiesenn wordenn; Auch ann stath seiner vorlassenen Fischerey die nachfolgende Sehe als denn Lömischen See, denn Dobin vnd Blinde Pfull, wie Sie in Ihren Reuirenn vnd vfern gelegenn vnd Inmassenn alle solche vorgefchriebene stücke, Lehne vnd gutter, mitt aller Zugehör